



Vorgezogene Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode; Hinweise für Parteien und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber

Der Niedersächsische Landtag hat am 21.08.2017 seine Auflösung beschlossen. Nach Artikel 9 Abs. 2, 2. Alt. NV ist der nächste Landtag binnen zwei Monaten nach der Auflösung zu wählen. Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 21.08.2017 (Nds. GVBl. S. 266) den **15.10.2017, 08:00 – 18:00 Uhr**, als Wahltag bestimmt. Gleichzeitig wurde der 14.01.2018 als Wahltag aufgehoben.

Die Landeswahlleiterin macht von Ihrer Ermächtigung aus § 55 Abs. 5 Satz 1 NLWG Gebrauch und wird durch Verordnung nachfolgend genannte Fristen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode bestimmen:

I. Fristen

	Maßnahme	Frist neu	Stichtag
1.	Einreichung der Wahlanzeige (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 1 VO der LWLin ¹)	bis zum 47. Tag vor der Wahl, 18 Uhr	bis Di, 29.08.2017, 18 Uhr
2.	Anerkennung der Parteieigenschaft für die Teilnahme an der Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 2 VO der LWLin)	Spätestens am 37. Tag vor der Wahl	spätestens Fr, 08.09.2017
3.	Einreichung der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 3 VO der LWLin) bzw. der Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 3 VO der LWLin)	bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18 Uhr	bis Mo, 11.09.2017, 18 Uhr
4.	Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse (§ 22 Abs. 6 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 4 VO der LWLin) bzw. der Landeswahlvorschläge durch den Landeswahlausschuss (§ 22 Abs. 8 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 4 VO der LWLin)	am 30. Tag vor der Wahl	am Fr, 15.09.2017
5.	Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Landeswahlausschuss (§ 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG i. V. m. § 1 Nr. 5 VO der LWLin)	spätestens am 24. Tag vor der Wahl	spätestens Do, 21.09.2017

Im Übrigen gelten die Fristen wie sie sich aus dem NLWG und der NLWO ergeben.

¹ Verordnung über die Änderung von Fristen und Terminen im Niedersächsischen Landeswahlgesetz für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode. Die Verordnung wird im Laufe der KW 34 bekannt gemacht und in Kraft treten. Sie wird auf dann auf der Seite www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de zum Abruf bereit gehalten werden.



Niedersächsische
Landeswahlleiterin

II. Wahlanzeige

Da die Anerkennung der Parteieigenschaft nun vor der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag erfolgt, richtet sich die Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG. Dementsprechend sind die Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. von der Verpflichtung befreit, eine Wahlanzeige einzureichen. Alle übrigen Parteien haben bis zum 29.08.2017, 18 Uhr, bei der Landeswahlleiterin die Wahlanzeige einzureichen, wenn Sie sich mit Wahlvorschlägen an der Landtagswahl beteiligen möchten.

III. Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge, die innerhalb der für die Aufstellung für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für die Wahl (nach Artikel 9 Abs. 2, 1. Alternative NV) des 18. Niedersächsischen Landtags geltenden Fristen des § 18 Abs. 3 Satz 1, 1. HS NLWG aufgestellt wurden – d. h. die Wahl der Delegierten erfolgte ab dem 20.06.2016, die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ab dem 20.10.2016 - können weiter im Zulassungsverfahren zugrunde gelegt werden.

Davon unabhängig steht es den Parteien frei, bis zur Einreichung (spätestens bis voraussichtlich 11.09.2017, 18 Uhr) neue Wahlvorschläge aufzustellen und einzureichen. Soweit hierfür Unterstützungsunterschriften erforderlich sind (§ 14 Abs. 3 Satz 1 NLWG bzw. § 15 Abs. 2 NLWG) sind diese gegebenenfalls neu zu sammeln und einzureichen. Ein zuvor bereits eingereichter Wahlvorschlag wäre in diesem Fall nach § 20 NLWG zurückzunehmen.

- Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 NLWG am Wahltag - 15.10.2017 - erfüllen. Es wird empfohlen Wahlvorschläge darauf zu prüfen.
- Dementsprechend ist für die Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zwecks Ausstellung der Wählbarkeitsbescheinigungen der Wahltag 15.10.2017 als Stichtag zugrunde zu legen. Wählbarkeitsbescheinigungen, die im Hinblick auf den 14.01.2018 ausgestellt wurden, sind durch neue zu ersetzen.
- Die Wahlvorschläge müssen bis zum 11.09.2017, 18 Uhr, vollständig im Original bei der zuständigen Wahlleitung (Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin bzw. Kreiswahlvorschläge bei der jeweils örtlich zuständigen Kreiswahlleitung) eingereicht werden. Kopien oder Faxe reichen zur Fristwahrung nicht aus!
- Andere als die in § 12 Abs. 4 NLWG genannten Parteien haben dem Landeswahlvorschlag zudem 2.000 persönlich und handschriftlich unterzeichnete Unterschriften von Wahlberechtigten nach dem Muster 14 (zu § 33 Abs. 2 NLWG) sowie Wahlrechtsbescheinigungen der Gemeinden beizufügen. Kopien und Faxe reichen zur Fristwahrung nicht aus!

Der Gesetzgeber hat nicht die Möglichkeit vorgesehen, im Fall einer vorgezogenen Wahl vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften ganz oder teilweise abzusehen. Der Landeswahlleiterin steht diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Durchführung einer Wahl unter verkürzten Fristen stellt auch keinen Fall von § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NLWG dar. Es besteht daher keine Möglichkeit Unterschriften noch nach



Niedersächsische
Landeswahlleiterin

dem 11.09.2017, 18 Uhr, mit der Begründung einzureichen, die oder der Wahlvorschlagsberechtigte habe die vorgezogene Wahl nicht zu vertreten.

Gleiches gilt für das Erfordernis aus § 14 Abs. 3 Satz 1 NLWG, einem Kreiswahlvorschlag 100 persönliche und handschriftliche Unterschriften von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis nach dem Muster 6 (zu § 27 Abs. 4 NLWO) beifügen zu müssen.

- Soweit von Wahlvordrucken Gebrauch gemacht werden muss, ist entweder der Anlass „Wahl zum Niedersächsischen Landtag der 18. Wahlperiode“ oder der neue Termin 15.10.2017 als Datum einzutragen. Dokumente die bereits auf den 14.01.2018 datiert wurden, behalten ihre Gültigkeit. Es ist nicht erforderlich, dass die Unterlagen neu ausgestellt werden (dies gilt nicht für Wählbarkeitsbescheinigungen, s.o.!).